

3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Friesland

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Friesland vom 2. November 2016, in Kraft getreten am 1. November 2016, lautet künftig wie folgt:

„§ 4

Stellvertretung der Landrätin / des Landrates für bestimmte Aufgabengebiete; Beamte auf Zeit

1. Die Landrätin / der Landrat hat drei ehrenamtliche Stellvertreter (stellvertretende Landrätin / stellvertretender Landrat).
2. Außer der Landrätin / dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und eine/ein weitere(r) leitende(r) Beamtin / Beamte(r) in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter **und die Dezernentinnen / Dezernenten der Kreisverwaltung gehören** dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.
3. Die Dezernentinnen / Dezernenten vertreten die Landrätin / den Landrat im Bereich ihrer Dezernate.
4. Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters wird die Landrätin / der Landrat durch die Dezernentin/ den Dezernenten vertreten, der/die durch die Landrätin / den Landrat hierfür bestimmt wurde.“

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Jever, den 7. Oktober 2020

Sven Ambrosy
Landrat